

# **Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung und die Aufnahme in den Diplom-Zusatzstudiengang Theaterpädagogik im Institut für Theaterpädagogik**

## **§ 1**

Im Zusatzstudiengang Theaterpädagogik werden in jedem Wintersemester 27 Studierende aufgenommen.

## **§ 2**

Die Immatrikulation setzt in der Regel einen Hochschulabschluss in einem pädagogischen Studiengang voraus. Wird kein abgeschlossenes Hochschulstudium nachgewiesen, wird anstelle des Diploms ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang vergeben.

## **§ 3**

Zusätzlich ist eine besondere künstlerische oder spielpädagogische Befähigung durch Ablegen einer Prüfung nach Maßgabe der Anlage nachzuweisen.

## **§ 4**

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bis zum 15.6. (Ausschlussfrist) eines Jahres zu stellen. Er gilt als Meldung zur Prüfung der künstlerischen Befähigung bis zum 15.06. eines Jahres (Ausschlussfrist) zu melden. Zur Prüfung ist zugelassen, wer sich ordnungsgemäß gemeldet hat. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Wiederholungsmöglichkeit für die Befähigungsprüfung im Zusatzstudiengang Theaterpädagogik nicht mehr besteht.  
(2) Der Rücktritt von der Meldung ist bis zum Beginn der ersten Fachprüfung möglich.

## **§ 5**

Die Fachprüfungen sind wie folgt zu bewerten:

bestanden	eine Leistung, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lässt,
nicht bestanden	eine Leistung, die einen erfolgreichen Studienabschluss nicht erwarten lässt.

## **§ 6**

Die Befähigungsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung nicht bestanden ist. Die Prüfer legen eine Rangfolge der Prüflinge fest, wenn mehr Prüflinge die Befähigungsprüfung bestanden haben, als Studienplätze zur Verfügung stehen.

## **§ 7**

Die bestandene Befähigungsprüfung weist die künstlerische Eignung zum unmittelbar nachfolgenden Aufnahmetermin nach. Bestandene Befähigungsprüfungen, die nicht zu einer Einschreibung geführt haben, können zu späteren Aufnahmetermen wiederholt werden. Befähigungsprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal zu einem späteren Aufnahmetermin wiederholt werden.

## **§ 8**

Der für den Zusatzstudiengang Theaterpädagogik zuständige Prüfungsausschuss ist auch für die Durchführung der Befähigungsprüfung zuständig. Die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Theaterpädagogik über die Durchführung des Prüfungsverfahrens gelten sinngemäß.

## **§ 9**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

<b>Fachprüfung</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Bewertungskriterien</b>
Spielpädagogische-prozessorientierte Prüfung	Lösung von basalen Aufgabenstellungen des darstellenden Spiels in der Gruppe	Durchlässigkeit für Spielaufgaben und –Situationen; Bereitschaft, sich ins Spiel einzubringen und Impulse zu geben sowie die Impulse der anderen in das eigene Spiel aufzunehmen. Wahrnehmungskompetenz in bezug auf sich selbst und die Gruppe sowie auf Spielräume und –Zeiten;
Theaterästhetisch-produktoorientierte Prüfung	Gestaltung einer Szene aus einem dramatischen Text in freier spielerischer Interpretation	Spielfreude. Rollenpräsenz; Offenheit im und für das szenische Miteinander; sprachliche und gestische Klarheit; Raum- und Objektbezug; Spieldynamik; Bildqualitäten in Ruhe und Bewegung; Pointierungen; Zuspitzungen; Lesart und dramaturgische Konsequenz, Wachheit für ästhetische Konstellationen.
Kolloquium	Sprachliche Auseinandersetzung mit den Phänomenen des Spielgeschehens und der eigenen Rolle darin; Kritikfähigkeit	Rollen- und Spieldistanz; Reflexionsgrad in bezug auf die subjektiven und objektiven Dimensionen spielerischer Vorgänge; Beobachtungskompetenz; sprachliche Sensibilität für ästhetische Phänomene; Bildhaftigkeit der Sprache; Verobjektivierbarkeit von Wertmaßstäben.